

Ehrenordnung der Gemeinde Palling

Die Gemeinde Palling erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten und zur Auszeichnung für hervorragende sportliche Leistungen

§ 1

Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Palling in besonderem Maße verdient gemacht oder hervorragende sportliche Leistungen erbracht haben, können durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) der Verdienstmedaille
- c) der Bürgermedaille
- d) der Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze

nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen geehrt werden.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Palling erworben hat.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

Die Verdienstmedaille

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um die Gemeinde Palling, insbesondere im sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, wird die Verdienstmedaille verliehen.
- (2) ¹Die Verdienstmedaille besteht aus Feinsilber und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. ²Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Palling“, auf der Rückseite die Schrift „Für besondere Verdienste“ mit einem umlaufenden Lorbeerkranz.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Die Bürgermedaille

- (1) ¹Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille ist eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem örtlichen Verein oder einer örtlichen Organisation. ²Ausgenommen sind Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen mit Erwerbscharakter. ³Anerkannt werden können auch sonstige unentgeltlich ausgeübte allgemeindienliche Tätigkeiten. ⁴Zeiten der Tätigkeit in verschiedenen Organisationen können zusammengezählt werden, wenn bzw. soweit sie nicht im gleichen Zeitraum ausgeübt werden. ⁵Für ehrenamtliche Pflege- und Betreuungstätigkeiten wird die Ehrennadel bereits ab zehn Jahren verliehen. ⁶Empfangene Vergütungen sind unschädlich, soweit sie die steuerlichen Freigrenzen nicht übersteigen.
- (2) ¹Die Bürgermedaille besteht aus einer Plakette und einer Anstecknadel, jeweils in Silber. ²Die Plakette hat einen Durchmesser von 40 mm; auf der Vorderseite sind das Gemeindewappen und die Aufschrift „Bürgermedaille – Gemeinde Palling“ aufgeprägt, auf der Rückseite wird der Name der ausgezeichneten Person eingraviert. ³Die Anstecknadel hat einen Durchmesser von 18 mm und enthält in verkleinerter Form die gleiche Inschrift mit Wappen wie die Vorderseite der Plakette.
- (3) ¹Vorschlagsberechtigt sind der erste Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, die örtlichen Vereine und Organisationen und jeder Bürger. ²Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 5

Die Sportmedaille

- (1) Die Verleihung der Sportmedaille erfolgt auf Grund hervorragender sportlicher Leistungen in anerkannten Sportarten, und zwar
 - a) in Gold für Platzierungen auf den Rängen eins bis zehn bei Deutschen Meisterschaften sowie die Teilnahme an offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen;
 - b) in Silber für Platzierungen auf den Rängen eins bis fünf bei Bayerischen oder offiziellen höher-rangigen Meisterschaften unter der Bundesebene (z.B. Süddeutsche Meisterschaften), oder für 500 Einsätze oder Rundenwettkämpfe in einer Mannschaft;
 - c) in Bronze für Platzierungen auf den Rängen eins bis drei bei Bezirksmeisterschaften (Oberbayern) oder 250 Einsätze oder Rundenwettkämpfe in einer Mannschaft.
- (2) Die Sportmedaille in Gold erhält auch, wer die Voraussetzungen für die Medaille in Silber auf Grund von Einzelleistungen fünfmal, die Sportmedaille in Silber, wer die Voraussetzungen für die Medaille in Bronze auf Grund von Einzelleistungen fünfmal erfüllt hat.
- (3) ¹Die Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze ist eine Medaille mit 50 mm Durchmesser, die am weiß-blauen Band getragen werden kann. ²Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Palling und die Umschrift „Gemeinde Palling – Sportmedaille“, auf der Rückseite die Inschrift „Für hervorragende sportliche Leistungen“ und einen umlaufenden Lorbeerkranz.
- (4) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und die örtlichen Sportvereine. ²Die Vorgeschlagenen müssen Gemeindebürger oder Mitglied eines örtlichen Sportvereins sein. ³Die Vorschläge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vergangene Jahr bei der Gemeinde einzureichen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet über die Verleihung der Gemeinderat. ⁵Der Gemeinderat befindet auch über die Gleichwertigkeit sportlicher Leistungen mit einer der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien, wenn eine eindeutige Zuordnung an Hand der Kriterien nicht möglich ist. ⁶Falls Mannschaften ausgezeichnet werden, wird die Medaille an jedes Mitglied vergeben.

§ 6

Form der Ehrungen

- (1) Über jede der in dieser Satzung geregelten Ehrungen wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt.
- (2) ¹Die Ehrungen werden in feierlichem und würdigem Rahmen durch den ersten Bürgermeister in Anwesenheit des Gemeinderates vollzogen. ²Die Verleihung der Bürgermedaille (§ 4) erfolgt jährlich nach Möglichkeit im Rahmen der Bürgerversammlung, sonst in einem eigenen Ehrenabend. ³Die Sportlerehrung (§ 5) erfolgt für alle Personen, die in einem Kalenderjahr die Voraussetzungen erfüllt haben, in einer gemeinsamen Sonderveranstaltung.
- (3) ¹Jeder kann dieselbe Auszeichnung nur einmal erhalten. ²Sportler werden jedoch bei Wiederholung ihrer Leistungen erneut zur Ehrung eingeladen und erhalten eine weitere Ehrenurkunde. ³Ehrenbürger können nicht mit der Verdienstmedaille oder der Bürgermedaille, Träger der Verdienstmedaille nicht mit der Bürgermedaille bedacht werden. ⁴Inhaber der Sportmedaille in Gold oder Silber können nicht mit der Sportmedaille einer niedrigeren Kategorie ausgezeichnet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur den Geehrten persönlich zu.
- (2) Medaillen und Urkunden bleiben Eigentum der Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erben als Andenken.

§ 8

Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (2) Die Gemeinde kann die Verleihung der Verdienstmedaille nach § 3 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Palling in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 15.05.1998 (Amtsblatt der Gemeinde Palling Nr. 03/98 vom 30.05.1998) außer Kraft.